

Planungs- und Ausführungsgrundsätze des AZV Parthe für Anschlusskanäle mit Kontrollschacht

Grundlage für den Anschluss und die Einleitung von Abwasser und bindende Rechtsgrundlage für alle Abwassererzeuger im Verbandsgebiet des AZV Parthe sind die „Satzung über die öffentliche Abwasserentsorgung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe (Abwassersatzung)“ und die „Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEB) des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe“ in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung. Die Textfassungen können beim AZV Parthe abgefordert oder im Internet unter www.azv-parthe.de / Satzungen abgerufen werden.

Für die im Einzugsbereich des Abwasserzweckverbandes Parthe zu erstellenden oder zu ändernden Anschlusskanäle gelten außerdem folgende technische Grundsätze:

1. Entwässerungsantrag

Bei Neuanschluss, Änderung des Hausanschlusses, Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage, Umnutzung und Aus- bzw. Anbau an Gebäuden ist beim AZV ein Entwässerungsantrag zu stellen (Formulare sind beim AZV Parthe erhältlich oder können aus dem Internet unter www.azv-parthe.de heruntergeladen werden):

- Entwässerungsantrag

Seiten 1 und 2 komplett ausfüllen und unterzeichnen.

Bei mehreren Häusern auf einem Grundstück ist für jedes Haus ein separater Antrag zu stellen.

- Lageplanauszug mit gekennzeichnetem Flurstück (siehe Muster als Anlage)
- Entwässerungsplan (siehe Muster als Anlage)
- Kurzbeschreibung der Entwässerungsanlage
 - Niederschlagswasser und Schmutzwasser
 - Aussage zu Einleitmengen
 - Brauchwassernutzung des Niederschlagswassers
 - technische Erläuterung
 - Aussage, ob Bauvorhaben Neubau, Um- und Ausbau usw.

2. Allgemeine Anschlussbedingungen

- Für jedes Grundstück ist in der Regel ein Anschluss vorgesehen. In Sonderfällen können auf Antrag weitere Anschlüsse vereinbart werden.
- Die Grundstücksentwässerungsanlage ist im Regelfall im Trennsystem zu errichten.
- Grundsätzlich ist das anfallende (unverschmutzte) Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu belassen. Es ist, soweit technisch möglich, zur Versickerung zu bringen und/oder für Bewässerungszwecke o. ä. zu speichern.
- Der AZV Parthe legt im Rahmen der Prüfung des Entwässerungsantrages fest, ob gegebenenfalls eine Übergangslösung bis zum Anschluss an die zentrale Verbandskläranlage vorzusehen ist.
- Fällt Abwasser an, das den Kriterien für häusliches Abwasser nicht entspricht (DIN 1986 Teil 3) werden in Abstimmung mit der Wasserbehörde entsprechende Vorbehandlungsmaßnahmen festgelegt.
- Bei der Planung und Bauausführung sowie beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage sind die Vorschriften der DIN EN 12056 (Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden), DIN EN 752 (Entwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden) und DIN 1986 (teilweise) zu beachten. In Wasserschutzgebieten können besondere Anforderungen gestellt werden.
- Als Rückstauenebene gilt die Oberfläche Straße am Anschlusspunkt, soweit im Einzelfall nichts anderes festgelegt ist. Die Rückstausicherung hat nach DIN 1986-100 sowie DIN EN 12056-1 und DIN 1986 (3) zu erfolgen. Verantwortlich hierfür ist der Grundstückseigentümer.

- **Hinweis:** Die Rückstausicherung darf nicht als zentrale Absperrvorrichtung des gesamten Entwässerungssystems (z. Bsp. im letzten Kontrollschacht) eingebaut werden. Im Rückstaufall ist zu sichern, dass oberhalb der Rückstauenebene gelegene Entwässerungsgegenstände benutzbar bleiben. Ist dies nicht zu gewährleisten, muss im Rückstaufall das gesamte anfallende Abwasser über eine Hebeanlage entwässert werden.
- Die Bauausführung für den oder die Anschlusskanal/ -kanäle mit Kontrollschacht hat von einer beim AZV Parthe zugelassenen Fachfirma zu erfolgen.
- Die Kanalverlegeleistungen auf dem Grundstück vom Haus bis zum Kontrollschacht sind von einer Tiefbaufirma ausführen zu lassen, die das RAL-Gütesiegel (AK 1, AK 2 oder AK 3) besitzt!
- Bei der Errichtung von Kleinkläranlagen können die von den Herstellern der Kleinkläranlagen empfohlenen Fachfirmen beauftragt werden.
- Die Nachweise der Dichtigkeit für Anschlussleitung und Schacht sind zu erbringen (Druckprotokoll über eine bestandene Druckprobe nach DIN EN 1610) und dem AZV Parthe vorzulegen.
- Die Abnahme der Bauleistung erfolgt durch den AZV Parthe am offenen Graben; sie ist mindestens zwei Werktagen im Voraus zu beantragen. Nach erfolgter Abnahme wird der Entsorgungsvertrag durch den AZV Parthe ausgefertigt.

3. Anschlusskanal

- Die Anbindung an den öffentlichen Kanal erfolgt in der Regel an einen vorhandenen Abzweigstutzen. Steht ein Abzweigstutzen nicht zur Verfügung, ist die Anbindung mittels Sattelstück und Anbohrung des Kanals (mit Kernlochbohrgerät, bei Kanälen ab DN 300) oder durch Einbau eines Formstückes (bei Kanälen kleiner DN 300) durchzuführen. Die Anbindung an einen Kanalschacht ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des AZV Parthe zulässig.
- Die Rohrnennweite beträgt in der Regel DN 150. Bei größeren Bauvorhaben ist die Nennweite nach den gültigen DIN- Vorschriften (s.o.) zu ermitteln.
- Das Regel-Sohlgefälle beträgt 2,0 ‰ (1:50)
- Als Rohrmaterial ist einzusetzen:
Steinzeug DIN EN 295 oder
Guß DIN 28 610 oder eventuell
PVC DIN 19534 (nicht im öffentlichen Bereich)

4. Hausanschlussschächte

- Am Beginn des Anschlusskanals (Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstückes) ist durch den Anschlussnehmer ein Kontrollschacht als Hausanschlussschacht zu errichten. Die Lage des Kontrollschachtes kann den örtlichen Bedingungen angepasst werden. Wird der Anschlusskanal in das Grundstück hinein bis zum Kontrollschacht verlängert, hat dies material- und dimensionsgleich und ohne Abwinkelungen zu erfolgen. Der jeweilige Hausanschlussschacht (Schmutzwasser und Regenwasser) ist auf dem Grundstück in der Regel ca. 2 m vor der Grundstücksgrenze anzuordnen.
- Hausanschlussschächte mit einer Tiefe über 1,5 m sind begehbar entsprechend DIN 4034, Teil 1 auszuführen (DN 1000; Material: Beton).
- Bei Schachttiefen bis 1,5 m sind nicht begehbare Schächte mit mindestens 600 mm lichter Weite zulässig (Regelschacht).
- Bei Schmutz- und Mischwasser ist der Schachtboden in GU- Auskleidung mit Trittsicherung auszuführen.
- Für Niederschlagswasser ist der Einsatz eines Betongerinnes erlaubt.
- Begehbare Schächte sind mit Steigbügel DIN 19555-B-St zu versehen (z. B. Antikor Typ II D-S/20).

- Die Schachtöffnung ist so anzuordnen, dass sie jederzeit frei zugänglich bleibt.
- In belüfteten Schächten sind verzinkte Schmutzfänger DIN 1221 (schwere Ausführung mit Kreuzgriff aus Rundeisen) einzubauen.
- Bei Höhenunterschieden von mehr als 500 mm zwischen ankommendem Abwasserrohr und dem Schachtanschlussstück ist ein äußerer Absturz mit Reinigungsöffnung vorzusehen. Die Bohrung für die Reinigungsöffnung ist mit einem Kernlochbohrgerät herstellen zu lassen. Der Anschluss hat gelenkig und elastisch dicht über Muffen zu erfolgen.

5. Übergangslösungen

Bei noch fehlender Verbindung zu einer zentralen Kläranlage des AZV Parthe sind nachfolgende Übergangslösungen möglich:

- Einsatz einer abflusslosen Grube (nur bei einer Übergangsfrist von max. fünf Jahren bis zur Nutzungsmöglichkeit einer zentralen Abwasseranlage). Die Entsorgung erfolgt ausnahmslos durch den AZV Parthe.
- Einsatz einer typgeprüften Dreikammer-Kleinkläranlage nach DIN 4261, Teil 1, (Ausfallgrube) bei Einleitung in einen Mischwasserkanal/Vorfluter (nur bei einer Übergangsfrist von max. 5 Jahren bis zum Anschluss an eine zentrale Kläranlage)
- Einsatz einer typgeprüften Dreikammer-Kleinkläranlage (vollbiologisch) nach DIN 4261, Teil 2, bei Einleitung in einen Mischwasserkanal/Vorfluter.
- Einsatz einer typgeprüften Dreikammer-Kleinkläranlage (vollbiologisch) nach DIN 4261, Teil 2, mit anschließender Untergrundversickerung.
Voraussetzung hierfür ist ein hydrogeologisches Gutachten, das die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes nachweist, und die wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes, Untere Wasserbehörde.

Der Anschluss an die Kleinkläranlage bzw. an die abflusslose Grube hat gelenkig und elastisch dicht über Anschlussstücke bzw. Muffen zu erfolgen.